

durch Mammographie zu verzeichnen ist.

Das kanadische Untersuchungsteam empfiehlt seitdem mit großem Nachdruck den Verzicht auf das Mammographiescreening und statt dessen die gezielte Früherkennung durch Selbstuntersuchung nach professioneller Anleitung. Den Nutzen regelmäßiger Selbstuntersuchungen haben sie selbst und andere Untersucher überprüft und bestätigt.

Als weiterer Vorteil des Mammographiescreenings gilt die Erreichung eines höheren Anteils brusterhaltender Therapien. Hier kamen Olsen und Gøtzsche zu dem überraschenden Ergebnis, dass dieses Ziel in den Mammographiegruppen ebenfalls nicht erreicht wurde. Im Gegenteil ergab sich, dass in den gescreenten Gruppen mehr Brustamputationen und radikalere Therapien durchgeführt wurden als in den Kontrollgruppen.

Eine Erklärung für diese negativen Resultate liefern die Autoren nicht. Wenn Mammographie nachweislich eine effiziente diagnostische Methode zur Erkennung von Brustkrebs ist, dann muß es Gründe für die fehlende Wirksamkeit des Screenings im Hinblick auf die Sterblichkeit geben. Die plausible Erklärung liegt darin, dass durch die Reihenuntersuchung selbst Schäden gesetzt werden. Röntgenstrahlen erzeugen nachweislich Brustkrebs und ihre Wirkung wurde in der Vergangenheit zweifellos unterschätzt.

Ein bislang unbeachteter Aspekt bei der Propagierung des Screenings ist die sehr hohe Strahlenempfindlichkeit genetisch prädisponierter Frauen (5-10 Prozent der weiblichen Bevölkerung), auf die in Deutschland Frankenberg und Mitarbeiter, Universität Göttingen, hinweisen. Frauen mit familiärer Dispo-

sition dürfen nicht mehrfach im Rahmen eines Screenings geröntgt werden. Auch wegen dieser empfindlichen Untergruppe in der Bevölkerung verbietet sich Mammographie als Reihenuntersuchung!

Der Hoffnung, durch verbesserte Qualitätsanforderungen bei der Mammographie - und damit erhöhter Treffsicherheit der Diagnose - bei gleichzeitiger Dosisminderung den Nutzen des Screenings in Zukunft zu verbessern, ist neben den hohen Kosten auch das erhebliche Präventionspotential gegenüberzustellen, das sich in den enormen Unterschieden der Brustkrebssterblichkeit weltweit und auch innerhalb der nationalen Gesellschaften ausdrückt. Diese werden auf unterschiedliche Lebensweisen (lifestyle) zurückgeführt und sind größer als der auch von Optimisten für erreichbar gehaltene Nutzen des Mammographiescreenings.

Echte Vorsorgemaßnahmen beim Brustkrebs, die einen großen Effekt erwarten lassen, sind die Vermeidung von Strahlenbelastungen besonders in jüngerem Alter und die Einschränkung von Östrogenersatztherapien. Maßnahmen zur Früherkennung sind außer durch die angeleitete Selbstuntersuchung durch Ultraschalluntersuchungen und Kernspintomographie gegeben.

Th. Dersee, H. Dieckmann, W. Köhnlein, H. Kuni, E. Lengfelder, S. Pflugbeil, I. Schmitz-Feuerhake: Brustkrebsfrüherkennung Ja, Reihenuntersuchung mit Mammographie Nein! - Abschied vom Wunschenken, Nachdenken über neue Strategien. Bericht des Otto Hug Strahleninstituts Nr. 23, Gesellschaft für Strahlenschutz e.V. Berlin, Bremen 2002, ISSN 0941-0791, 40 Seiten, Euro 5,-. Erhältlich im Buchhandel, direkt bei der Gesellschaft für Strahlenschutz e.V., c/o Th. Dersee, Raulxeler Weg 6, D-13507 Berlin, oder unter <http://www.strahlentelex.de/Buecher.htm>

Atomwirtschaft

Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke aus rechtlicher Sicht

Keine Handhabe zum Abschalten nach dem Atomgesetz. Atomindustrie will Schadensersatz, falls einer Abschaltung doch kein terroristischer Angriff folgt.

Seit den terroristischen Anschlägen in den USA am 11. September 2001 werden als Bedrohungsszenario auch derartige Angriffe, insbesondere durch den Einsatz von Flugzeugen, auf kerntechnische Anlagen diskutiert. Sich daraus ergebende rechtliche Fragen wurden am 13. Dezember 2001 im Rahmen einer Vortragsveranstaltung des Informationskreises Kernenergie in Berlin von Prof. Dr. Fritz Ossenbühl beantwortet. Professor Ossenbühl leitete lange Jahre an der Bonner Universität das Institut für Öffentliches Recht mit den Hauptarbeitsgebieten Staats- und Verwaltungsrecht sowie Staatshaftungsrecht. Zudem ist er ordentliches Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Die Ergebnisse seiner Überlegungen faßte Professor Ossenbühl in sechs Punkten zusammen, die das Deutsche Atomforum e.V., die Werbeorganisation der Atomindustrie, verbreitete.

1. Die Abschaltung von Kernkraftwerken im Falle eines Flugzeugangriffs komme als hoheitliche Maßnahme nur dann in Betracht, wenn sie geeignet sei, die zu erwartenden Schäden zu vermindern.

2. Eine Abschaltungsordnung bedürfe der gesetzlichen Ermächtigung. Entgegen der Auffassung des Bundesumweltministeriums scheidet insoweit Paragraph 19 Absatz 3 des Atomgesetzes als Rechtsgrundlage aus. Das Atomgesetz enthalte keine Grundlage für Abschaltungen bei Flug-

zeugangriffen, weil der Schutz vor Flugzeugangriffen nicht zum gesetzlichen Anlagensicherungsprogramm gehöre und damit außerhalb der Zwecksetzung des Atomgesetzes stehe.

3. Weil Flugzeugangriffe bei der Anlagensicherheit von den Regelungen des Atomgesetzes nicht erfaßt würden, seien die Atombehörden für diesen Fall auch nicht zuständig. Zuständig seien vielmehr gemäß Paragraph 19 Absatz 4 des Atomgesetzes in Verbindung mit den Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen der Länder die allgemeinen Polizei- und Ordnungsbehörden, die aufgrund der allgemeinen polizeilichen Generalklausel im Falle einer gegenwärtigen Gefahr eine Abschaltung anordnen könnten.

4. Die Polizei- und Ordnungsbehörden stünden außerhalb der für das Anlagenrecht vorgesehenen Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 85 Grundgesetz und unterlägen demzufolge auch nicht den Weisungen des Bundesumweltministeriums.

5. Eine Nachrüstung der bestehenden Kernkraftwerke gegen Flugzeugangriffe könne nur bei Kostenübernahme durch den Staat verlangt werden.

6. Werde die Gefahr, deren Abwehr oder Verminderung die Abschaltung dienen soll, nicht realisiert, stehe den Betreibern als Nichtstörern ein Ersatzanspruch hinsichtlich der durch die Abschaltung entstandenen Schäden zu. ●